

Informationen – Antrag – Bescheinigung der Tageseinrichtung
bzw. Kindertagespflege

Betreuungsgeldantrag

für Geburten / Adoptionen ab 01.08.2012

Liebe Eltern,

das Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes wird zum
1. August 2013 eingeführt.

Eltern von Kindern, die ab dem **1. August 2012** geboren wurden, haben
dann einen Anspruch auf Betreuungsgeld, wenn sie keine öffentliche
frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege
in Anspruch nehmen.

Das Betreuungsgeld ist im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz geregelt
und schließt sich zeitlich nahtlos an das Elterngeld an.
Es ist einkommensunabhängig und wird auch unabhängig davon gezahlt,
ob und in welchem Umfang die Eltern erwerbstätig sind.

Das Betreuungsgeld wird ab dem 1. August 2013 gezahlt und beträgt
zunächst im ersten Jahr monatlich 100 Euro und ab dem 1. August 2014
monatlich 150 Euro. Für jedes Kind wird längstens 22 Lebensmonate
Betreuungsgeld gezahlt.

Bitte stellen Sie den Antrag auf Betreuungsgeld schriftlich und rechtzeitig.
Das Betreuungsgeld wird rückwirkend nur für die drei Lebensmonate vor
der Antragsstellung geleistet.



Informationen und Ausfüllhinweise

Die nachfolgenden Informationen sollen Sie bei der Antragsstellung unterstützen. Allerdings lässt es die Komplexität der möglichen Gestaltung nicht zu, alle Informationen aufzunehmen. Die Erläuterungen konzentrieren sich daher auf das Wesentliche. Ihre Betreuungsgeldstelle bei der Stadt- oder Landkreisverwaltung in deren Einzugsgebiet sich Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt befindet, beantwortet Ihre offenen Fragen und berät Sie umfassend zu Ihrer persönlichen Situation.

In den nachfolgenden Abschnitten wird neben den allgemeinen Erläuterungen gezielt auf die jeweiligen Nummernblöcke im Antragsvordruck hingewiesen.

Das Betreuungsgeldgesetz gilt ab 01.08.2013 für **Kinder, die ab dem 01.08.2012** geboren sind.

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Betreuungsgeld hat, wer

- seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind selbst betreut und erzieht und
- für dieses Kind keine öffentlich geförderte Tageseinrichtung oder Kindertagespflege in Anspruch nimmt und
- im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes kein zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz über 500.000 Euro (bei Elternpaaren) bzw. 250.000 Euro (bei Alleinerziehenden) hat.

Es kommt nicht darauf an, ob und in welchem Umfang die Eltern während des Bezugs von Betreuungsgeld erwerbstätig sind und in welcher Höhe sie daraus Einkommen erzielen.

Betreuungsgeld wird ab 01.08.2013 in Höhe von 100 Euro monatlich und ab 01.08.2014 in Höhe von 150 Euro monatlich gezahlt.

Allgemeines zum Antrag

Das Betreuungsgeld ist **schriftlich** zu beantragen.

Örtlich zuständig ist in der Regel die Eltern- und Betreuungsgeldstelle, in dessen Stadt bzw. Landkreis sich Ihr **Wohnsitz** oder **gewöhnlicher Aufenthalt** befindet. In Fällen der Entsendung, Abordnung, Versetzung oder Abkommandierung ohne Wohnsitz in Deutschland richtet sich die Zuständigkeit nach Ihrem letzten Wohnsitz in Deutschland oder dem Sitz der entsendenden Stelle.

Bitte beachten Sie, dass das Betreuungsgeld **rückwirkend** nur für die letzten drei Lebensmonate (abgekürzt: LM) vor der Antragstellung geleistet wird.

Beispiel:

Geburt des Kindes	24.08.2012
Anspruch auf Betreuungsgeld mit Beginn des 15. LM	24.10.2013
Antragseingang	01.04.2014
>> Anspruchsbeginn	24.12.2013

Der Antrag ist immer **von beiden Elternteilen** auf der letzten Seite zu **unterschreiben**. Die Unterschrift des anderen Elternteils entfällt lediglich, wenn allein Sorgeberechtigte das Betreuungsgeld beantragen. Wurde ein Betreuer bzw. eine Betreuerin bestellt, ist der Antrag von dieser Person zu unterschreiben und der Betreuerausweis beizufügen.

Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Das Betreuungsgeld wird bei Berechtigten, **die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag** beziehen, in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt und auf diese Leistungen angerechnet.

Bei der Berechnung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen (z.B. Wohngeld, BAföG) werden insbesondere das Elterngeld und das Betreuungsgeld bis zu einem Betrag von insgesamt 300 Euro im Monat nicht als Einkommen berücksichtigt.

3 Kindschaftsverhältnis

Anspruch auf Betreuungsgeld haben grundsätzlich die Eltern des Kindes. Andere Personen können Betreuungsgeld erhalten, wenn sie z.B. ein Kind in Adoptionspflege genommen haben oder – in Härtefällen – mit dem Kind bis zum dritten Grad verwandt sind.

Adoptionspflege

In Adoptionspflege befindet sich ein Kind, das laut Bestätigung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption) in den Haushalt des Annehmenden aufgenommen ist. Betreuungsgeld wird grundsätzlich ab dem 15. Monat nach der Aufnahme, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gezahlt (vgl. Nr. 4).

Härtefall

Können die Eltern wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern ihr Kind nicht betreuen, haben **Verwandte bis zum dritten Grad** und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner Anspruch auf Betreuungsgeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Betreuungsgeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird. In diesen Härtefällen gilt eine besondere Regelung zur Inanspruchnahme einer öffentlich geförderten Kinderbetreuung (vgl. Nr. 6).

4 Festlegung des Bezugszeitraums

Bezugszeitraum

Für jedes ab 1. August 2012 geborene Kind kann Betreuungsgeld **höchstens für 22 Lebensmonate** in Anspruch genommen werden. Betreuungsgeld kann (im Regelfall) vom ersten Tag des 15. Lebensmonats längstens bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Eine Mindestbezugszeit besteht nicht, Betreuungsgeld kann auch für nur einen Lebensmonat bezogen werden.

Betreuungsgeld wird für **Lebensmonate** gezahlt. Ist das Kind am 15.01.2013 geboren, beginnt der 15. Lebensmonat am 15.03.2014 und endet am 14.04.2014.

Beschränken Sie den Antrag auf die Monate, in denen Sie alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Möchten Sie ab einem bestimmten Zeitpunkt eine öffentlich geförderte Kinderbetreuung in Anspruch nehmen, sollte der Antrag auf die Zeit bis zur geplanten Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes beschränkt werden. Stellt sich später heraus, dass der Platz in einer Kinderbetreuung doch nicht in Anspruch genommen wird bzw. nicht in Anspruch genommen werden kann, können Sie weiterhin Betreuungsgeld beziehen. Teilen Sie in diesem Fall der Betreuungsgeldstelle mit, für welche weiteren Lebensmonate Sie Betreuungsgeld beanspruchen möchten (bitte Fristen beachten).

Beginn des Bezugszeitraums

Anspruch auf das Betreuungsgeld besteht erst, wenn die Eltern die ihnen zustehenden Monatsbeträge für das Elterngeld bezogen haben. Elterngeld und Betreuungsgeld können daher für das gleiche Kind grundsätzlich nur nacheinander bezogen werden. Dies gilt auch im Fall von Mehrlingsgeburten.

Regelfall: Betreuungsgeld ab dem 15. Lebensmonat

Den Eltern gemeinsam bzw. Alleinerziehenden stehen grundsätzlich 14 Monatsbeträge für das Elterngeld zu. Betreuungsgeld kann daher im Regelfall vom ersten Tag des 15. Lebensmonats an bezogen werden. Es kommt nicht darauf an, ob die Eltern alle Monatsbeträge ausschöpfen wollen. Denn diese Entscheidung kann von den Elterngeldberechtigten innerhalb der Rahmenbezugszeit von 14 Monaten noch verändert werden.

Beispiel:

Geburt des Kindes: 0	04.09.2012
Elterngeldbezug der Mutter (1. bis 12. LM):	04.09.2012 bis 03.09.2013
Elterngeldbezug des Vaters:	keine Partnermonate
Möglicher Beginn des Betreuungsgeldbezugs (ab 15. LM):	ab 04.11.2013

Ausnahme: Betreuungsgeld vor dem 15. Lebensmonat unter besonderen Voraussetzungen

Vor dem 15. Lebensmonat des Kindes kann Betreuungsgeld nur dann beansprucht werden, wenn die Eltern die Monatsbeträge des Elterngeldes, die ihnen für ihr Kind zustehen, bereits vorzeitig bezogen haben. Dies ist z.B. in folgenden Fällen möglich:

Die Eltern haben die 14 Monatsbeträge für das Elterngeld (zumindest in einzelnen Monaten) gleichzeitig bezogen.

Für jeden Monat des gleichzeitigen Elterngeldbezugs werden zwei Monatsbeträge des Elterngeldes verbraucht; der Bezugszeitraum des Elterngeldes verkürzt sich entsprechend. Betreuungsgeld kann in diesen Fällen im Anschluss an das Elterngeld vor dem 15. Lebensmonat beansprucht werden.

Beispiel:

Geburt des Kindes:	13.10.2012
Elterngeldbezug der Mutter (1. bis 12. LM):	13.10.2012 bis 12.10.2013
Elterngeldbezug des Vaters (1. und 2. LM):	13.10.2012 bis 12.12.2012
Beginn des Betreuungsgeldbezugs (ab 13. LM):	ab 13.10.2013

Weitere Ausnahmen

Beide Elternteile hatten vor der Geburt des Kindes kein Erwerbseinkommen im Sinne des Gesetzes (insbes. Empfängerinnen und Empfänger von ALG II, Hausfrau / Hausmann, Rentnerin / Rentner).

Die zustehenden Monatsbeträge des Elterngeldes sind in diesen Fällen nach 12 Monaten verbraucht. Betreuungsgeld kann daher ab dem ersten Tag des 13. Lebensmonats beansprucht werden. Die gleiche Fallgestaltung ist auch bei einem Elternteil möglich.

Wurde beim Elterngeld die Verlängerung des Auszahlungszeitraums beantragt, ist dies unbeachtlich für den Beginn des Betreuungsgeldbezugs. In diesen Fällen werden die zustehenden Monatsbeträge beim Elterngeld halbiert und der Auszahlungszeitraum des Elterngeldes verdoppelt. Parallel zur weiteren Auszahlung des Elterngeldes kann daher für das gleiche Kind Betreuungsgeld beansprucht werden.

Bei Kindern in Adoptionspflege und bei adoptierten Kindern tritt an die Stelle der Geburt der Tag der Aufnahme bei der berechtigten Person. Betreuungsgeld wird daher ab dem ersten Tag des

15. Monats nach Aufnahme gezahlt. Auch hier kann ein Anspruch auf Betreuungsgeld vor dem 15. Monat nach Aufnahme bestehen, wenn die zustehenden Monatsbeträge für das Elterngeld bereits bezogen wurden. **Der mögliche Bezugszeitraum endet spätestens mit Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.**

Anspruchsende

Der Anspruch auf das Betreuungsgeld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung entfallen ist. Damit wird beispielsweise noch eine kurze Eingewöhnungszeit in der Kindertagesbetreuung unterstützt.

5 Betreuung und Erziehung in einem Haushalt

Selbst betreuen heißt nicht allein betreuen. Auch andere Personen können in die Betreuung und Erziehung des Kindes einbezogen werden.

6 Art der Betreuung

Keine Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz (§ 24 Abs. 2 Achstes Buch Sozialgesetzbuch)

Zentrale Anspruchsvoraussetzung für das Betreuungsgeld ist, dass die Eltern **von ihrem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz keinen Gebrauch** machen.

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab vollendetem erstem Lebensjahr kann durch einen Platz in einer Tageseinrichtung oder durch Kindertagespflege erfüllt werden.

Eltern, die für ihr Kind „frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege“ gemäß § 24 Absatz 2 SGB VIII in Anspruch nehmen, erhalten kein Betreuungsgeld. Das heißt, Betreuungsgeld kann beispielsweise bei Betreuung des Kindes durch die Eltern, Großeltern, in PEKiP-Gruppen, in Spielkreisen oder in privater, also nicht öffentlich verantworteter und finanzierter, Kindertagesbetreuung bezogen werden.

Wird bei Antragstellung auf Betreuungsgeld eine außerfamiliäre Kinderbetreuung in Anspruch genommen, ist nachzuweisen, dass es sich hierbei nicht um eine Leistung nach § 24 Absatz 2 SGB VIII handelt. Im Regelfall kann eine solche Auskunft durch den Betreuungsträger bzw. die Betreuungsperson erfolgen. In Zweifelsfällen ist das zuständige Jugendamt zu konsultieren.

Wird das Kind durch die Eltern oder familiär (z.B. durch die Großeltern) betreut, liegt keine das Betreuungsgeld ausschließende Kinderbetreuung vor. In diesem Fall ist keine weitere Bescheinigung erforderlich.

Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung / Kindertagespflege in einem anderen Bundesland:

In diesen Fällen kommt es auf die gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Landes an. Die Bundesländer haben insbesondere in ihren Kindertagesstättengesetzen Finanzierungsregelungen getroffen.

Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung / Kindertagespflege außerhalb Deutschlands:

Innerhalb der EU ist ein Ausschluss des Anspruchs auf Betreuungsgeld anzunehmen, wenn es sich nach den dortigen Bestimmungen um eine durch die öffentliche Hand verantwortete und geförderte Leistung mit einem kindbezogenen Förderungsauftrag handelt.

Ferien- bzw. Schließzeiten der Tageseinrichtung/Kindertagespflege unterbrechen nicht die Inanspruchnahme einer öffentlich geförderten Kinderbetreuung und begründen daher keinen Anspruch auf Betreuungsgeld.

Härtefälle

In Härtefällen (vgl. Nr. 3) besteht trotz Inanspruchnahme einer öffentlich geförderten Kinderbetreuung nach § 24 Abs. 2 SGB VIII Anspruch auf Betreuungsgeld. Diese darf maximal 20 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats in Anspruch genommen werden.

8 Staatsangehörigkeit / Wohnsitz / Beschäftigung

Staatsangehörigkeit

Freizügigkeitsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer haben grundsätzlich Anspruch auf Betreuungsgeld wie deutsche Staatsangehörige.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer können Betreuungsgeld erhalten, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Wohnsitz im Ausland (z.B. Entsendung)

Anspruch auf Betreuungsgeld haben unter bestimmten Voraussetzungen auch ins Ausland Entsandte, Entwicklungshelfer und deren im Haushalt lebende Ehegatten oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner.

Bei einer Entsendung innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz gelten zusätzlich besondere Bestimmungen der EU-Verordnungen.

Grenzüberschreitende Sachverhalte – Wohnen und/oder Arbeiten innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz

Die EU-Verordnungen sehen für folgende Fallgestaltungen spezielle Regelungen vor:

- Wohnsitz in Deutschland

Beschäftigungsverhältnis / selbständige Tätigkeit eines Elternteils in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz

- Wohnsitz in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz

Beschäftigungsverhältnis / selbständige Tätigkeit eines Elternteils in Deutschland

Aufgrund dieser Regelungen können Ansprüche auf Familienleistungen sowohl gegenüber dem **Wohnsitzland** als auch gleichzeitig gegenüber einem anderen EU-/EWR-Staat oder der Schweiz bestehen, wenn ein Elternteil dort eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Dies gilt grundsätzlich auch bei einem ruhenden Arbeitsverhältnis wie z.B. der Elternzeit oder beim Bezug von Entgeltersatzleistungen.

Durch die zuständigen Stellen ist zu entscheiden, welcher Staat vorrangig bzw. nachrangig Familienleistungen erbringt und ob gegebenenfalls Unterschiedsbeträge zu leisten sind.

Die Prüfung erfolgt in der Regel nach der VO (EG) Nr. 883/2004 und der hierzu erlassenen Durchführungs-VO (VO (EG) Nr. 987/2009).

Unter bestimmten Voraussetzungen sind die vorstehenden Ausführungen auch für andere Staatsangehörige anwendbar, wenn sie Wohnsitz und Aufenthaltsrecht in einem EU-Staat haben.

11 Mitwirkung

Mitteilungspflichten

Sie sind verpflichtet, Änderungen nach der Antragstellung mitzuteilen. Dies gilt insbesondere auch für die Inanspruchnahme einer öffentlich geförderten Kinderbetreuung. Durch eine rechtzeitige Mitteilung tragen Sie dazu bei, spätere Rückforderungen zu vermeiden.

Wird entgegen der schriftlichen Erklärung im Betreuungsgeldantrag den Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgekommen, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit. Dies kann mit einem Bußgeld von bis zu 2.000 Euro geahndet werden.